

**1728. Wasserrecht.** Mit Zuschrift vom 16. Januar 1921 verzichtet Heinrich Vollenweider, in Unter-Rengg, Gemeinde Langnau, auf sein Wasserrecht für eine Wasserkraftanlage am Renggbach daselbst.

Die Baudirektion berichtet:

Das Wasserrad dieser Wasserkraftanlage besteht schon seit etwa 15 Jahren nicht mehr. Gegenwärtig ist auch das Steigrohr der Zuleitung zum Wasserrade, sowie die Staufalle im Bache entfernt und der Einlauf in die 0,3 m weite eiserne Zuleitung mit einem Gußdeckel abgeschlossen. Der Wasserzins ist noch für das Jahr 1920 entrichtet worden.

Auf Antrag der Baudirektion

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Das Wasserrecht, das der Regierungsrat dem Rechtsverfahren von Heinrich Vollenweider, in Unter-Rengg, Gemeinde Langnau, am 21. April 1877 für eine Wasserkraftanlage am Renggbache daselbst verliehen hat (Wasserrecht 13, Bezirk Horgen), wird auf Grund von § 51 a und b des Wasserbaugesetzes (Verzicht und Untergang) mit dem 31. Dezember 1920 als erloschen erklärt.

Der Wasserzins, der am 10. November 1902 im Betrage von Fr. 4.80 festgesetzt worden ist, wird aufgehoben.

II. Heinrich Vollenweider hat diese Verleihung und die Festsetzung des Wasserzinses im Grundbuche auf seine Kosten löschen zu lassen und hierüber dem Wasserrecht-Ingenieur innert 3 Wochen eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an Heinrich Vollenweider, in Unter-Rengg, Gemeinde Langnau unter Bezug einer Untersuchungsgebühr von Fr. 10 zu Händen der Baudirektion, sowie der Ausfertigungs- und Stempelgebühren, an das Grundbuchamt Thalwil, den Gemeinderat Langnau am Albis, an die Finanzdirektion zu Händen der Staatskasse und an die Baudirektion.